

Züchterhaftung - Gewährleistung für Mängel beim Welpenkauf (1)

Einleitung

Jeder Käufer eines Hundewelpen wünscht sich einen vollkommen gesunden und charakterlich einwandfreien vierbeinigen Hausgenossen. Doch Hundewelpen sind Lebewesen, die erkranken oder bei denen genetische Defekte auftreten können. Züchter können gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Hundewelpen nicht immer verhindern, selbst wenn sie ihre Hundezucht mit der allergrössten Sorgfalt betreiben. Züchter müssen damit rechnen, dass sie von den Käufern eines Welpen zur Rechenschaft gezogen werden, wenn der Welpen Mängel aufweist.

Rechtliche Grundlagen

Wie bei jedem Kaufvertrag bestehen auch beim Welpenkauf zwischen Züchter und dem angehenden Hundehalter gegenseitige Rechte und Pflichten. Der Verkäufer haftet dem Käufer für die zugesicherten Eigenschaften und auch dafür, dass der Welpen keine Mängel aufweist, die seinen Wert oder seine Tauglichkeit aufheben oder erheblich mindern (Gewährleistung). Um allenfalls von dieser Gewährleistung Gebrauch machen zu können, muss der Käufer den Welpen sofort nach der Übernahme untersuchen oder von einem Tierarzt untersuchen lassen.

Wenn dabei Mängel festgestellt werden, dann muss der Käufer dies dem Züchter sofort melden, ansonst allfällige Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden können (fristgerecht Mängelrüge erheben). Treten erst im Verlaufe des Welpenlebens Mängel auf, dann müssen diese dem Züchter ebenfalls sofort gemeldet werden. Hat der Welpen Mängel, dann kann der Käufer entweder den Kauf rückgängig machen (Wandelung) oder Ersatz des Minderwertes (Minderung) verlangen. Der Verkäufer kann mit dem Käufer jedoch vereinbaren, dass die Gewährleistung aufgehoben oder beschränkt wird.

Mängel beim Welpen

Anders als bei leblosen Sachen stellt sich beim Welpenkauf ganz grundsätzlich die Frage, was überhaupt einen Mangel darstellen kann, der einen Welpen oder später einen erwachsenen Hund in seinem Wert mindert oder die Tauglichkeit des vorgesehenen Gebrauchs aufhebt. Gemäss geltender Rechtsprechung für - allerdings leblose - Sachen muss ein Mangel entweder von gewisser Bedeutung sein oder aber es handelt sich um eine fehlende Eigenschaft

des Welpen, die vom Züchter explizit zugesichert wurde.

Sichert also ein Züchter explizit eine Eigenschaft zu, dann haftet er bei nachweisbarem Fehlen dieser Eigenschaft und zwar unabhängig davon, ob es sich bei dieser Eigenschaft um eine bedeutende oder eine unbedeutende Eigenschaft handelt. Zu denken ist etwa an die Zusicherung eines reinrassigen Hundes mit Stammbaum, bei dem sich im Nachhinein herausstellt, dass es sich um einen stammbaumlosen Hund handelt.

Handelt es sich hingegen um Mängel, die nicht im Zusammenhang mit einer Zusicherung des Züchters stehen, so müssen diese Mängel eine gewisse Erheblichkeit haben. Die Hürde für die Gewährleistung liegt hier somit bedeutend höher. Als Mängel von gewisser Erheblichkeit sind insbesondere Fälle von Erbkrankheiten denkbar. Solche Krankheiten oder auch andere Eigenschaften, die nicht der Ideallnorm des Hundes entsprechen, stellen jedoch nicht durchwegs einen Mangel dar, der zur Gewährleistung führen könnte. Denn: Hunde sind Individuen, weshalb nicht erwartet werden darf, dass jeder Hund biologisch und physiologisch in jeglicher Hinsicht der Ideallnorm entspricht.

Bislang besteht in der Schweiz noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung zur Frage, was bei Welpen oder dann bei erwachsenen Hunden als erhebliche Mängel angesehen werden muss. Gerichte in Deutschland hingegen hatten bereits solche Fälle zu entscheiden. Es ist daher ein Blick auf die Rechtsprechung in Deutschland zu werfen, wo solche Fälle bereits entschieden wurden. Aus der deutschen Rechtsprechung können mögliche Schlüsse gezogen werden, wie das Bundesgericht die Frage nach der Erheblichkeit eines Mangels bei einem Welpen oder dann bei einem erwachsenen Hund entscheiden könnte.

Ein erster, im deutschen Bundesland Brandenburg zu beurteilender Fall ergab sich aufgrund einer Zahnfehlstellung bei einem Bullterrier, für die der Züchter finanziell zur Verantwortung gezogen werden sollte. Der Käufer scheiterte jedoch vor dem Amtsgericht Zossen mit seiner Klage. Dieses begründete seinen Entscheid vom 28. Mai 2018 dahingehend, dass es sich beim streitgegenständlichen Bullterrier um ein Lebewesen handelt und es aufgrund dessen zu Abweichungen des Idealzustandes kommen könne.

Züchterhaftung - Gewährleistung für Mängel beim Welpenkauf (2)

Beim Kauf eines Hundes müsse damit gerechnet werden, dass es hinsichtlich der Physiologie oder charakterlicher Eigenschaften zu einer Diskrepanz mit dem gewünschten Idealzustand kommen könne. Es wäre nicht rechtens, so das Gericht weiter, wenn ein Züchter für den Fortbestand der Gesundheit des Hundes zur Verantwortung gezogen werden könnte.

Das Gericht führte weiter aus, dass Zahnfehlstellungen bei einem Bullterrier keine ungewöhnliche Krankheit darstellen würden und es deshalb an einer gewissen Erheblichkeit des Mangels fehle. Dieser Entscheid des Amtsgerichts Zossen zeigt mit einer hinreichenden Deutlichkeit auf, dass die Hürde für die Gewährleistung bei einem Welpenkauf relativ hoch liegen müssen, um von der Erheblichkeit eines Mangels ausgehen zu können.

Ansprüche bei Mängeln beim Welpenkauf

Sofern im Kaufvertrag über den Welpen nichts anderes zur Gewährleistung vereinbart wurde, dann muss die als Mangel bezeichnete Abweichung von der Idealform des Welpen oder des jungen Hundes innert höchstens sieben Tagen seit der Übernahme des Welpen oder seit dem erstmaligen Auftritt eines solchen Mangels durch den Käufer gerügt werden. In solchen Fällen ist dann zu klären, mit welchen Rechtsfolgen ein Züchter rechnen muss, wenn bei einem von ihm verkauften Hund tatsächlich ein Mangel vorliegt.

In einem solchen Fall steht dem Käufer ein Wahlrecht zu. Das heisst, der Käufer kann entscheiden, ob er entweder den Welpen gegen Rückzahlung des Kaufpreises zurückgeben will (Wandelung) oder ob er eine teilweise Rückzahlung des Kaufpreises wünscht (Minderung). Bei einer Wandelung sind die Parteien des Kaufvertrags so zu stellen, als ob der Kauf nie abgeschlossen worden wäre. In einem solchen Fall müsste der Züchter also auch für die angefallenen Tierarztkosten aufkommen. Allerdings ist fraglich, ob ein Käufer überhaupt bereit ist, seinen Hund, zu dem er vielfach schon eine starke emotionale Bindung aufgebaut hat, zurückzugeben. Auch der Gedanke an

das Wohl des Tieres ist hier zu berücksichtigen; ein «Herumschieben» des Tieres als Folge einer rechtlichen Auseinandersetzung muss zwingend vermieden werden.

Deshalb dürfte es in der Praxis häufiger zum Fall der Minderung kommen. Bei einer Minderung stellt sich die Frage, was wie viel vom bezahlten Kaufpreis zurückzubezahlen ist. Diese Frage kann nur im Einzelfall beantwortet werden. Bei der Bemessung sind in jedem Fall die bereits angefallenen Kosten für die tierärztliche Behandlung des Hundes oder auch die inskünftig aufgrund des Mangels so noch anfallenden Kosten zu berücksichtigen. Übersteigen diese Kosten den Kaufpreis des Welpen, so kann grundsätzlich nur noch die Rückgabe des Welpen in Frage kommen.

Vertragliche Vereinbarungen beim Welpenkauf im Hinblick auf Mängel

Verschiedene Rassehundclubs schreiben schriftliche Verträge vor, so auch das Zuchtreglement des Schweizerischen Dackelclubs. Es ist aus Sicht des Züchters ratsam, den Käufer des Welpen im Kaufvertrag auf allfällige Abweichungen von der Idealform hinzuweisen (z.B. Knickrute, Kryptorchismus, Nabelbruch und Zahnfehlstellungen). Damit steht dem Käufer für diese Abweichung keinen Gewährleistungsanspruch zu. Weiter ist Züchtern zu raten, das Gewährleistungsrecht im Kaufvertrag zeitlich eng zu beschränken, z.B. auf 10 Tage nach der Übernahme, und für gesundheitliche oder anderweitige Mängel, die nach Ablauf dieser Frist auftreten, keine Gewährleistung zu geben. Bei einer solchen Vereinbarung ist der Käufer des Welpen in einem gewissen Zugzwang. Er muss den Welpen innert 10 Tagen von einem Tierarzt untersuchen lassen. Stellt der Tierarzt Mängel fest, dann kann der Käufer mit dem Bericht des Tierarztes beim Züchter Mängelrüge erheben. Unterlässt dies der Käufer jedoch oder rügt er nach Ablauf von 10 Tagen, dann hat er keine Gewährleistungsansprüche mehr.

Stephan Weber, Rechtsanwalt, Lenzburg

Hinweis:

Wie im Artikel erwähnt, schreibt der SDC in seinem Zuchtreglement vor, dass die Welpen nur mit einem schriftlichen Kaufvertrag abgegeben werden dürfen. Der SDC stellt dazu auf seiner Homepage einen Mustervertrag zur Verfügung. Ein solcher findet sich ebenfalls auf der Website der SKG. Anlässlich der Kennzeichnung und ersten Impfung des Wurfes muss das Formular «Wurfkontrolle durch den Tierarzt» von diesem ausgefüllt und an die Zuchtwartin weitergeleitet werden. Dies ist ein zusätzlicher wichtiger Schutz für Züchter und Käufer.